
Bundesweite Sonderauslosung Spiel 77

zur Ziehung am Mittwoch, dem 1. Juli 2026 und zur Ziehung am
Samstag, dem 4. Juli 2026

§ 1 Gegenstand der Auslosung

In der Lotterie Spiel 77 werden im Deutschen Lotto- und Totoblock (DLTB) am Mittwoch, dem 1. Juli 2026 und am Samstag, dem 4. Juli 2026 ohne Mehreinsatz die zusätzlichen Gewinnklassen (Gewinne)

3 x € 777.777,-

300 x € 7.777,-

ausgespielt.

§ 2 Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind bei der LOTTO Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) alle in Schleswig-Holstein an der Ziehung am Mittwoch, dem 1. Juli 2026 und/oder der Ziehung am Samstag, dem 4. Juli 2026 an der Zusatzlotterie Spiel 77 teilnehmenden Spielaufräge.

§ 3 Gewinnermittlung

- (1) Die Ermittlung der Gewinne, aus den entsprechend dem Anteil am Fonds Spiel 77 Schleswig-Holstein zugelosten Gewinnen, erfolgt, beginnend mit dem höchsten Geldgewinn, jeweils durch eine zufallsabhängige Ziehung.
- (2) Die Ziehung findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.
- (3) Der Gewinn eines Sonderauslosungsgewinnes schließt den gleichzeitigen Gewinn eines weiteren Sonderauslosungsgewinnes mit derselben Teilnahme aus.

§ 4 Gewinnbekanntgabe

- (1) Die Bekanntgabe der Gewinne dieser Sonderauslosung erfolgt über die Quittungsnummer im „glüXmagazin digital“ (www.gluexmagazin-lotto-sh.de), in den Annahmestellen sowie im Internet unter www.lotto-sh.de/service/sonderauslosung/ziehungslisten.
- (2) Bei einer Teilnahme mittels LOTTO-Card, Abonnementsverfahren oder per Internet erhalten die Gewinner zusätzlich eine Benachrichtigung in Textform.

§ 5 Gewinnauszahlung

Den Gewinnern wird bei Teilnahme mittels Abonnementverfahren oder per Internet der Gewinnbetrag auf die angegebene Bankverbindung überwiesen. Bei Teilnahme mittels LOTTO-Card erfolgt die Gewinnauszahlung abhängig von der gewählten Auszahlungsoption. Alle anderen Gewinner müssen den Gewinn durch Vorlage der Originalspielquittung in einer Annahmestelle oder direkt beim Unternehmen geltend machen.

§ 6 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.